

*Satzung des
Forschungsinstituts
Cyber Defence und Smart Data*

*der Universität der Bundeswehr München
(SatCODE)*

Februar 2017

Satzung des
Forschungsinstituts
Cyber Defence und Smart Data
der
Universität der Bundeswehr München
(SatCODE)

vom 14. Februar 2017

Aufgrund von § 36 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 6. Dezember 2016 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Forschungsinstitut CODE	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe	4
§ 4 Direktorium	4
§ 5 Geschäftsführung und Geschäftsstelle	4
§ 6 Wissenschaftlicher Beirat	5
§ 7 Geschäftsgang	5
§ 8 In-Kraft-Treten	5
Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	6

**§ 1
Forschungsinstitut CODE**

(1) ¹Das Forschungsinstitut Cyber Defence und Smart Data (CODE) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der UniBw M. ²CODE verfolgt das Ziel, innovative technische Neuerungen und Konzepte zum Schutz von Daten, Software und IT-Systemen unter Beachtung gesetzlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen ganzheitlich, integrativ und interdisziplinär zu erforschen und prototypisch zu entwickeln.

(2) ¹CODE bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig den Inhalt seiner Tätigkeit. ²Es ist gegenüber dem Leitungsgremium verantwortlich.

(3) ¹Die UniBw M stellt für das Forschungsinstitut CODE die personelle und sachliche Grundausrüstung zur Verfügung. ²Die haushaltäre Abwicklung der Geschäftsvorgänge von CODE erfolgt nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts.

**§ 2
Aufgaben**

(1) ¹CODE betreibt universitäre Forschung im Bereich Cyber Defence und Smart Data auf internationalem Spitzenniveau und vernetzt dazu Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen.

(2) ¹CODE ermöglicht die Bearbeitung und Durchführung von Forschungsarbeiten im Auftrag des BMVg sowie weiterer wissenschaftlicher Dienstleistungen. ²Hierunter fällt auch die wissenschaftliche Qualitätssicherung von ausgewählten außeruniversitären wehrtechnischen Forschungs- und Technologievorhaben sowie von Projekten des Verteidigungsressorts und anderer Behörden.

(3) ¹CODE fördert den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, der Bundeswehr, den Ministerien, anderen Wissenschaftseinrichtungen, der Industrie und Wirtschaft sowie weiteren gesellschaftlichen Institutionen und bündelt die universitären Forschungsinitiativen der Bundeswehr und des Bundes zu Cyber Defence und Smart Data. ²Strategische Partnerschaften werden durch Kooperationsvereinba-

rungen, die im Einvernehmen mit der Beauftragten bzw. dem Beauftragten für die Hochschulen der Bundeswehr geschlossen werden, auf eine verbindliche Grundlage gestellt.

(4) ¹CODE trägt zur Stärkung von Studium und Lehre auf dem Gebiet Cyber Defence und Smart Data bei und bietet unentgeltlich Fortbildungsangebote für Fach- und Führungskräfte der Bundeswehr an. ²Dazu zählt auch die „Cyber-Reserve“.

(5) CODE wirbt auf dem Gebiet Cyber Defence und Smart Data in Absprache mit den für CODE tätigen Professorinnen und Professoren der UniBw M Forschungsaufträge von öffentlichen und privaten Auftraggebern ein und kann Unteraufträge zu Forschungsaufträgen extern vergeben.

(6) ¹Für CODE können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einschlägigen Forschungsgebieten tätig werden. ²Alle für CODE tätigen Personen mit Ausnahme von Geschäftsführung und Geschäftsstelle sind organisatorisch ihrer jeweiligen Fakultät bzw. der zentralen Verwaltung zugehörig.

§ 3 Organe

Organe von CODE sind das Direktorium, die Geschäftsführung und der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Direktorium

(1) ¹Das Direktorium besteht aus der Leitenden Direktorin bzw. dem Leitenden Direktor und der Technischen Direktorin bzw. dem Technischen Direktor. ²Direktorin bzw. Direktor von CODE können grundsätzlich nur Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Informatik der UniBw M sein. ³Die Tätigkeiten als Direktorin bzw. Direktor werden als Aufgabe von C-besoldeten Professorinnen und Professoren in Nebentätigkeit und von W-besoldeten Professorinnen und Professoren neben dem Hauptamt wahrgenommen.

(2) ¹Die Bestellung des Direktoriums erfolgt durch das Leitungsgremium für die Dauer von sechs Jahren. ²Die Wiederbestellung ist möglich. ³Mitglieder des Direktoriums können aus wichtigem Grund durch das Leitungsgremium abberufen werden. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Direktorium und Leitungsgremium bzw. Direktorium und wissenschaftlichem Beirat nicht mehr gegeben ist.

(3) ¹Dem Direktorium obliegt die wissenschaftliche und administrative Leitung sowie die Repräsentation von CODE innerhalb und außerhalb der UniBw M. ²Das Direktorium entscheidet über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. ³Es verantwortet den jährlichen Rechenschaftsbericht und legt diesen dem Leitungsgremium vor. ⁴Die Kanzlerin/ Der Kanzler berichtet gemäß den RahBest über die Haushaltslage in den zentralen Gremien der UniBw M. ⁵Das Direktorium stellt sicher, dass die Geschäftsführung von CODE ihren Verpflichtungen nachkommt.

§ 5 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des Direktoriums werden für CODE eine Geschäftsführung und eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) ¹Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte von CODE. ²Sie leistet konzeptionelle Zuarbeit für das Direktorium und setzt die Entscheidungen des Direktoriums um. ³In Absprache mit dem Direktorium vertritt die Geschäftsführung die Belange von CODE inner- und außerhalb der UniBw M. ⁴Die Geschäftsführung stellt den jährlichen Rechenschaftsbericht auf und legt diesen dem Direktorium zur Genehmigung vor.

(3) Die Geschäftsführung koordiniert die von CODE angenommenen und vergebenen Forschungsaufträge.

(4) Die Geschäftsstelle unterstützt die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und wirkt an der administrativen Abwicklung der operativen Geschäfte von CODE mit.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Der wissenschaftliche Beirat besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter BMVg CIT I 2 (Innovationsmanagement) der Abteilung Cyber und Informationstechnik qua Amt

und jeweils als bestellte Mitglieder:

- zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertreter der Industrie und Wirtschaft,
- eine international ausgewiesene Expertin bzw. ein international ausgewiesener Experte aus der Wissenschaft,
- fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der UniBw M, die in der Regel Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Informatik sein sollen.

²Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich.

(2) ¹Die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums durch das Leitungsgremium für die Dauer von drei Jahren. ²Die Wiederbestellung ist möglich. ³Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können aus wichtigem Grund durch das Leitungsgremium abberufen werden. ⁴Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats und dem Leitungsgremium bzw. dem Direktorium und einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats nicht mehr gegeben ist.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zur strategischen Entwicklung von CODE, berät das Direktorium auf Anfrage im Vorfeld von Entscheidungen, fördert die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, der Bundeswehr, den Ministerien, anderen Wissenschaftseinrichtungen, der Industrie und Wirtschaft sowie weiteren gesellschaftlichen Institutionen und stellt das Einvernehmen zu strategischen Partnerschaften mit dem Direktorium her.

§ 7 Geschäftsgang

¹Änderungen dieser Satzung werden vom Direktorium im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium vorgeschlagen und vom Senat beschlossen. ²Sie bedürfen des Einvernehmens mit den zuständigen Stellen im BMVg.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 12. August 2016 und des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung mit Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 23. Januar 2017.

Neubiberg, den 14. Februar 2017

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 14. Februar 2017 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Februar 2017 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 21. Februar 2017.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	SatCODE	Satzung des Forschungsinstituts für Cyber Defence und Smart Data an der Universität der Bundeswehr München
Az	Aktenzeichen		
CODE	Forschungsinstitut Cyber Defence und Smart Data		
RahBest	Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München	UniBw M	Universität der Bundeswehr Mün- chen